

UV-Schutz gemäß § 549 RVO (= § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII) auf dem Weg um ein vergessenes Funktelefon (Eigentum der GmbH) in einem Lokal zurückzuholen;

hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 14.3.2002 - L 2 U 147/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 33/02 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 14.3.2002 - L 2 U 147/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Ein versicherter GmbH-Geschäftsführer, der nach einer Geschäftsbesprechung das anschließend in einem aus privaten Gründen aufgesuchten Lokal vergessene Funktelefon (Eigentum der GmbH) wieder an sich nehmen will, und auf der Fahrt dorthin verunglückt, steht gem § 549 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Wenn zur Wiedererlangung des Arbeitsgerätes ein Weg zurückgelegt werden muss, der in etwa dem Weg entspricht, der typischerweise zurückgelegt werden muss, um das Arbeitsgerät von einem üblichen Verwahrungsort an einen anderen üblichen Verwahrungsort zu bringen, ist durch den "Wiedererlangungsweg" das Unfallrisiko nicht unverhältnismäßig erhöht und damit nicht unversichert. Vielmehr sind hier die beim Wegeunfall entwickelten Grundsätze des Weges vom dritten Ort auf § 549 RVO beachtlich.

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 14.3.2002 - L 2 U 147/99 -

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger aufgrund eines Verkehrsunfalls Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der in E..... wohnende Kläger ist Geschäftsführer der Autohaus G..... GmbH (im Folgenden: die GmbH) in E..... und Haupthändler der Marke Ford. Es besteht eine Unternehmerversicherung. Der Kläger hielt sich am Abend des 22.3.1996, einem Freitag, ab etwa 19.00 h zusammen mit Herrn Jens R..... (im Folgenden: Herr R.), einem Arbeitnehmer der GmbH, in Bad D.... auf. Dort kam er mit Herrn Tilo K.... zusammen, der ebenfalls Ford-Vertragshändler ist, um geschäftliche Dinge zu besprechen (wegen des Inhalts wird auf die Angaben von Herrn K.... auf Blatt 19 der Beklagtenakte verwiesen). An dem Gespräch nahmen neben den drei Genannten weitere Personen teil. Anlässlich der polizeilichen Vernehmung am 26.3.1996 und am 27.3.1996 erklärten Herr T..... und Herr K...., der Kläger habe gegen 23.00 h den Betrieb verlassen. Herr R. soll nur zwei Bier getrunken haben, der Kläger etwas Whiskey (Blatt 42 bis 45 der Beklagtenakte). Nach Angaben von Herrn K.... gegenüber der Beklagten am 22.5.1996 habe die "Veranstaltung" um 23.30 h geendet. Der Kläger und Herr R. hätten das Haus um diese Zeit verlassen.

Herr R. war der Fahrer des sich im Besitz der GmbH befindlichen Geländewagens, mit dem der Kläger von Bad D.... nach E..... zurückfuhr. In E..... entschlossen sich die beiden, das Lokal "A....." aufzusuchen. Herr W....., der Türsteher, erklärte bei seiner polizeilichen Vernehmung, der Kläger habe gegen 23.00 h das Lokal in Begleitung eines anderen Mannes betreten. Beide seien "lustig" gewesen (Blatt 48 der Beklagtenakte). Die Bedienung, Frau L...., meinte, es sei gegen Mitternacht gewesen. Eine genaue Zeit könne sie nicht mehr benennen. Nach Verlassen des Lokals wollten der Kläger und Herr R. zum Haus des Klägers in der Weinbergstraße fahren. Als sich der Wagen schon fast vor seinem Haus befand, fiel dem Kläger ein, dass er das von ihm benutzte, der GmbH gehörende Funktelefon im Lokal liegen gelassen hatte. Die Gefahr, dass das Funktelefon gestohlen werden könnte, erkannte der Kläger sofort. Denn er hatte das Funktelefon auf den Tisch im Lokal gelegt, an dem er zuvor gesessen hatte. Aus diesem Grund bestand für ihn die Notwendigkeit, sofort zu reagieren und umzukehren. Bei der erneuten Fahrt zum Lokal kam es zum Unfall. Herr R. fuhr den Wagen die Weinbergstraße zurück, um rechts Richtung Lokal abzubiegen. Er fuhr jedoch über die Kreuzung hinweg und prallte gegen die alte Stadtmauer. Beim Öffnen des Airbags wurde der Kläger als Beifahrer am rechten Handgelenk erheblich verletzt (wegen der medizinischen Befunde wird auf Blatt 14, 15, 20 und 66 der Beklagtenakte verwiesen). Herr R. entfernte sich vom Unfallort, angeblich um die Ehefrau des Klägers zu informieren und will danach an den Unfallort zurückgekehrt sein, ohne sich jedoch als Unfallfahrer erkennen gegeben zu haben. Nach Aussagen der zufällig hinzukommenden Brüder P..... habe der Fahrer "glasierte" Augen gehabt. Es habe im Wagen stark nach Alkohol gerochen. Über den Unfall wurde die Polizei am 23.3.1996 um 0.55 h informiert. Aufgrund einer um 2.30 h dem Kläger entnommenen Blutprobe wurde noch eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 ‰ ermittelt.

Mit Bescheid vom 26.9.1996 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen ab, weil der Kläger im Unfallzeitpunkt nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe. Auch wenn der versicherte Rückweg noch keine zwei Stunden unterbrochen gewesen sei, erlösche der Versicherungsschutz, wenn nach den Gesamtumständen, insbesondere der Art der Unterbrechung davon ausgegangen werden müsse, dass eine endgültige Zuwendung hin zum privaten Bereich erfolgt sei. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und verwies auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach nur eine Unterbrechung von mehr als zwei Stunden zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führe. Mit Schreiben vom 22.11.1996 erläuterte die Beklagte dem Kläger, dass er unter Versicherungsschutz gestanden habe, wenn es sich bei dem Funktelefon um ein so genanntes Arbeitsgerät gehandelt habe. Hierzu sei es erforderlich, dass der Kläger das Funktelefon fast ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet habe. Daraufhin teilte der Kläger mit, dem sei so, und legte Abrechnungen vor, aus denen hervorgeht, welche Telefonate er in der Zeit vor dem Unfall führte und dass das Funktelefon über die GmbH abgerechnet wurde. Mit Widerspruchsbescheid vom 6.2.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger habe sich ab dem Lokalbesuch endgültig dem privaten Bereich zugewandt. Selbst wenn es sich bei dem Funktelefon des Klägers um ein Arbeitsgerät gehandelt haben sollte, fehle es am inneren Zusammenhang. Das Funktelefon sei während eines rein privaten Motiven dienenden Lokalbesuches vergessen worden. Eine andere Betrachtungsweise würde dazu führen, dass jeder Weg im Zusammenhang mit einem Arbeitsgerät versichert sei, und zwar unabhängig davon, ob ein innerer Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit bestehe. Es werde daher auch dahingestellt, ob der Versicherungsschutz nicht bereits aufgrund der Trunkenheit des Klägers entfallen sei.

Hiergegen hat der Kläger vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) Klage erhoben. Er hat ausgeführt, er habe nach maximal einer Stunde das Lokal wieder verlassen. Das Funktelefon habe er geholt, weil er es geschäftlich ständig benötige. Außerdem sei er über dieses Funktelefon für seine Kunden erreichbar, wenn der Abschleppnotdienst der GmbH benötigt werde. Er habe bei der Rückfahrt zum Lokal keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgt. Als er von seinem Haus erneut aufbrach, um das Funktelefon zu holen, habe ein neuer Arbeitsweg begonnen.

Mit Urteil vom 3.8.1999 hat das SG die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 23.3.1996 als Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen. Die Entscheidungsgründe lauten wie folgt:

"Die Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet. Der Kläger stand gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) unter Versicherungsschutz als er zur Pizzeria gefahren ist, um das dienstlich genutzte Funktelefon abzuholen. Die Abholung des Diensttelefons, das ein Arbeitsgerät darstellt, ist eine versicherte Tätigkeit im Sinne der genannten Vorschrift. Der Weg dorthin steht unter Versicherungsschutz. Insofern hat mit dem Losfahren zur Abholung des Funktelefons ein neuer Lebenssachverhalt begonnen, bei dem es sich um eine versicherte Tätigkeit gehandelt hat."

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, entgegen der Auffassung des SG seien noch die Vorschriften der RVO anzuwenden. Zwar sei das Funktelefon nach § 549 RVO ein Arbeitsgerät. Dies werde nicht bestritten. Die "Entwahrung" des Arbeitsgeräts stehe aber nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sondern mit dessen privater Sphäre (Barbesuch mit Alkoholgenuss). Dies sei letztlich auch die Ursache für das Liegenlassen des Funktelefons gewesen. Der innere Zusammenhang werde auch nicht

dadurch begründet, wenn das Funktelefon am nächsten Tag benötigt worden wäre. Müsse ein in geringem Umfang privat genutztes Fahrzeug aus privaten Gründen, z.B. wegen Alkoholgenusses, stehen gelassen werden, stehe die spätere Abholung des Fahrzeugs nicht unter Versicherungsschutz.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 3. August 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Er hält das SG-Urteil für zutreffend. Nach dem Verlust des Funktelefons habe er sich eine neue D2-Karte besorgt und seine bisherige Funktelefonnummer weiterhin beibehalten. Denn diese Nummer sei in den Service-Heften, die die Kunden erhielten, als Notruf- und Abschleppnummer für Vorfälle während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf einer beigelegten Visitenkarte aufgeführt. Der Alkohol sei nicht die Ursache dafür gewesen, dass das Funktelefon im Lokal zurückgeblieben sei. Auch sei das Funktelefon außerhalb der Öffnungszeiten des Autohauses die einzige Verbindung, um den angebotenen Notdienst in Anspruch nehmen zu können.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider Rechtszüge und die Beklagtenakte vor.

Ferner hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung dem Senat Unterlagen zum Abschleppdienst überreicht. Wegen des Ergebnisses der Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Der Kläger hat am 23.3.1996 einen bei der Beklagten als Arbeitsunfall versicherten Verkehrsunfall erlitten. Das Urteil des SG vom 3.8.1999 hat den Bescheid der Beklagten vom 26.9.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.2.1997 zu Recht aufgehoben und das Vorliegen der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls festgestellt.

I.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist trotz des weitergefassten Tenors des SG-Urteils allein die Frage, ob der Verkehrsunfall des Klägers die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls erfüllt. Hierbei handelt es sich um eine nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Klage. Dies hat das BSG, soweit ersichtlich, noch nicht ausdrücklich bestätigt (zur Berufskrankheit ausdrücklich jedoch BSG, Urt. v. 27.7.1989 - 2 RU 54/88 - SozR 2200 § 551 Nr. 35). Das BSG hat aber in einer Vielzahl von von ihm entschiedenen Revisionsverfahren keinen Anstoß daran genommen, dass die Tatsacheninstanzen im Tenor einen Arbeitsunfall festgestellt haben. Diese Feststellungspraxis trägt dem Umstand Rechnung, dass durch den Arbeitsunfall das im Hinblick auf Entschädigungsansprüche lediglich potenziell-abstrakt bestehende Rechtsverhältnis zwischen Versichertem und Unfallversicherungsträger aktualisiert und konkretisiert wird.

Soweit das SG die Beklagte verurteilt hat, "das Ergebnis vom 23.03.1996 als Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen", handelt es sich nicht um einen Leistungstenor, der hier keinen Sinn ergäbe, sondern um die (unmittelbare) Feststellung des SG, dass der Verkehrsunfall des Klägers ein Arbeitsunfall war. Ein Verpflichtungstenor wäre ohnehin unzulässig, da das Gericht selbst den Arbeitsunfall feststellen kann.

Die im Urteil des SG ausgesprochene pauschale Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Entschädigungsleistungen stellt nicht einmal im Sinne eines Grundurteils einen sinnvollen Leistungstenor dar, weil schon die Frage unbeantwortet bleibt, auf welche Leistungen der Kläger zumindest ihrer Art nach aktuell Anspruch hat, ganz zu schweigen von deren Umfang. Die pauschale Verurteilung zur Gewährung von Entschädigungsleistungen geht in ihrer Rechtswirkung nicht über die Feststellung eines Arbeitsunfalls hinaus. In beiden Fällen muss der Unfallversicherungsträger von Amts wegen und eigenständig prüfen, welche Anspruchsgrundlagen erfüllt sind. Er ist durch den scheinbaren Leistungstenor nicht gebunden, gerade die Ansprüche zu verneinen, die dem Kläger besonders wichtig sind. Der Senat hat von einer Neufassung des Tenors des SG-Urteils abgesehen, da die Beklagte durch den scheinbaren Leistungstenor nicht rechtswidrig beschwert ist. Der Tenor hat insoweit keinen konkreten, der Rechtskraft fähigen Inhalt.

II.

Anzuwenden ist auf den vorliegenden Fall das Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil der Versicherungsfall vor dem 1.1.1997 eingetreten ist (§ 212 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]).

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger noch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, als er nach dem Besuch des Lokals fast seine Wohnung erreicht hatte. Denn der Kläger hat - wie das SG zutreffend erkannt hat - mit seinem Entschluss, das im Lokal zurückgebliebene Funktelefon zu holen, nicht den Nachhauseweg in der falschen, weil umgekehrten Richtung fortgesetzt, sondern eine eigenständig zu beurteilende neue Tätigkeit entfaltet, die entgegen der Auffassung der Beklagten versichert ist.

2. Ein Versicherungsschutz ergibt sich allerdings nicht schon aus § 548 Abs. 1 RVO unter dem Gesichtspunkt des Betriebsweges. Zur Überzeugung des Senats steht nicht fest, dass der Kläger zumindest auch deswegen sich zum Lokal zurückfahren ließ, weil er zur Durchführung des Abschleppnotdienstes in Rufbereitschaft bleiben und damit eine betriebliche Tätigkeit entfalten wollte. Der Senat ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger, hätte er das Funktelefon an einem sicheren Ort liegen gelassen, in der Unfallnacht diesen Ort aufgesucht hätte, um die Rufbereitschaft wieder herzustellen. Der Senat geht vielmehr davon aus, dass es dem Kläger allein darum ging, das Funktelefon wieder an sich zu nehmen, um einen Diebstahl zu verhindern.

3. Als sich der Kläger erneut zum Lokal fahren ließ, um das Funktelefon wieder an sich zu nehmen, war er als Unternehmer nach § 549 RVO versichert. Danach gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall bei einer mit der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

Unstreitig ist zwischen den Beteiligten, dass sich der Kläger nur deswegen nochmals zum Lokal begeben wollte, um das Funktelefon an sich zu nehmen. Einen anderen Grund gibt es nicht. Hiervon ist der Senat aufgrund der Angaben des Klägers und des Herrn R. überzeugt. Der Handlungstendenz des Klägers, das Funktelefon vor dem Zugriff Unbefugter zu retten und den Besitzverlust zu vermeiden, erfüllt den Begriff der Verwahrung. Die Verwahrung eines Arbeitsgerätes ist nicht erst dann unfallversicherungsrechtlich geschützt, wenn der Versicherte das Arbeitsgerät an sich genommen hat. Schon der Weg zum Arbeitsgerät, um es zu verwahren, ist versichert. Eine Verwahrung liegt darüber hinaus nicht nur vor, wenn das Arbeitsgerät vorübergehend, insoweit aber endgültig dem Arbeitsprozess entzogen wird, sondern auch dann, wenn es gerade deswegen verwahrt werden soll, damit es im Bedarfsfalle jederzeit benutzt werden kann. Einer Verwah-

rung steht daher auch nicht entgegen, dass auch und gerade die Möglichkeit während der weiteren Nacht bestanden hätte, wegen eines Notfalls von einem Kunden über dieses Funktelefon angerufen zu werden, wenn der Kläger mit dem Funktelefon nach Hause zurückgekehrt wäre.

Soweit die Beklagte einwendet, dass der Kläger nicht versichert gewesen sei, weil er die Gefahr des Verlustes außerhalb einer versicherten Tätigkeit verursacht habe, folgt der Senat dieser Auffassung nicht. Denn der Argumentation der Beklagten liegt die Vorstellung zugrunde, dass die im privaten Bereich geschaffene Gefahr des Verlustes des Arbeitsgerätes zumindest im Hinblick auf den Verursacher der Gefahr bis zur erneuten Verwahrung des Arbeitsgerätes wie eine Entwidmung wirke. Von einer derartigen unfallversicherungsrechtlichen Wertung kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn sich das Arbeitsgerät aufgrund eigenwirtschaftlicher Umstände an einem Ort befindet, der einen unverhältnismäßig langen Weg erfordert, um es als Arbeitsgerät wieder in Verwahrung zu nehmen. Der vorliegende Rechtsstreit erfordert keine allgemeine Definition der Unverhältnismäßigkeit. Wenn zur Wiedererlangung des Arbeitsgerätes ein Weg zurückgelegt werden muss, der in etwa dem Weg entspricht, der typischerweise zurückgelegt werden muss, um das Arbeitsgerät von einem üblichen Verwahrungsort an einen anderen üblichen Verwahrungsort zu bringen, ist durch den "Wiedererlangungsweg" das Unfallrisiko nicht unverhältnismäßig erhöht und damit unversichert. Vorliegend kommen als übliche Verwahrungsorte für das Funktelefon die Wohnung des Klägers und dessen Betriebsstätte in Betracht, von der aus er sein in der Rechtsform der GmbH bestehendes Unternehmen führt. Der Weg von der W.....straße in E..... (Wohnung des Klägers) zur Hauptniederlassung in E....., Dübener Landstraße, ist nicht kürzer als der Weg von der Wohnung zum Lokal Al Capone (vgl. dazu die Lage- und Wegeskizze, Blatt 34 und 35 der SG-Akte).

Es ist daher nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger das Unfallrisiko aufgrund eigenwirtschaftlicher Umstände unverhältnismäßig erhöht hätte. Dies wäre nur dann anders, wenn man davon ausginge, dass ein Arbeitsgerät, das infolge eigenwirtschaftlicher Umstände freiwillig oder unfreiwillig "entwahrt" worden ist, immer erst dann wieder Unfallversicherungsschutz begründen kann, wenn es zunächst an einen üblichen Verwahrungsort oder an einen Ort, der im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit steht, verbracht worden ist. Eine derart weitgehende Einschränkung des Versicherungsschutzes vermag der Senat dem Wortlaut der Vorschrift des § 549 RVO nicht zu entnehmen. Auch der Schutzzweck dieser Norm (in der üblichen unfallversicherungsrechtlichen Terminologie: der innere Zusammenhang bzw. der Zurechnungszusammenhang) gebietet keine derart einschränkende Auslegung. Vielmehr sind hier die beim Wegeunfall entwickelten Grundsätze des Weges vom dritten Ort (vgl. dazu nur Kater/Leube, SGB VII, § 8 Rn. 179 f.) in der oben dargestellten, tatbestandsbezogenen Übertragung auf § 549 RVO beachtlich. Beide Tatbestände (Verwahrung des Arbeitsgerätes und Weg zwischen Wohnung und Ort der versicherten Tätigkeit) bewirken eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes. Treten bei Tätigkeiten nach § 549 RVO Probleme der Bewertung des Unfallrisikos auf, die strukturell denjenigen im Wegeunfallrecht entsprechen, ist nichts dafür ersichtlich, warum bei § 549 RVO eine andere unfallversicherungsrechtliche Bewertung eingreifen soll als im Wegeunfallrecht.

Wenn man die zu § 549 RVO und seiner Vorläufervorschrift vom BSG entwickelten Grundsätze über die unfallversicherungsrechtlichen Anforderungen an PKWs zugrunde legt (vgl. BSGE 24, 243, 246), war das vom Kläger im Unfallzeitpunkt mit der Telefonnummer 3 40 57 37 benutzte Funktelefon ein Arbeitsgerät. Denn es wurde im Sinne dieser Rechtsprechung hauptsächlich für die Zwecke der GmbH verwendet. Dies steht zur Überzeugung des Senats aufgrund der vom Kläger vorlegten Unterlagen über die

unter dieser Nummer von ihm geführten Telefonate fest (vgl. Blatt 80 f. der Beklagtenakte). Der Senat hat keinen Zweifel, dass der dort im Zeitraum vom 16.2. bis 14.3.1996 angetroffene Sachverhalt sich auch auf die davor und danach liegenden, bis zum Unfall reichenden Zeiträume extrapolieren lässt.

4. Unerheblich ist, dass der Arbeitsunfall durch Herrn R. verursacht wurde, der zugleich Arbeitnehmer der GmbH und damit des Klägers war.

Es gibt zwar gewichtige Indizien dafür, dass sich Herr R. im Unfallzeitpunkt in einem Zustand der relativen Fahruntüchtigkeit befand. Nach der Rechtsprechung des BSG zum Unfallversicherungsschutz des Beifahrers eines alkoholisierten Fahrers (BSGE 14, 64, 66 f.; 30, 121, 122; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 11 S. 24 f.; zum sozialen Entschädigungsrecht vgl. BSG SozR 3200 § 81 Nr. 10) ist eine Zurechnung der eventuellen Fahruntüchtigkeit des Herrn R. zu Lasten des Klägers ohne Berücksichtigung seiner Arbeitgeberstellung hier nicht möglich.

Aber selbst wenn im Verhältnis von alkoholisiert fahrendem Arbeitnehmer und mitfahrendem Arbeitgeber etwas anders gelten sollte, kommt hier hinzu, dass der Kläger glaubhaft vorgetragen hat, dass er Herrn R. deswegen während des Abends als Fahrer eingesetzt hat, weil ihm schon vorher klar gewesen ist, dass er an diesem Abend "auch etwas trinken würde". Ihm kam es damit darauf an, dass Herr R. fahrtüchtig sein und bleiben sollte. Aufgrund eigener fortschreitender Alkoholisierung, die unmittelbar vor dem Unfallzeitpunkt in einen Zustand erheblicher Betrunkenheit mit unverkennbaren Ausfallerscheinungen eingemündet war (vgl. dazu die Angaben des Kreiskrankenhauses Delitzsch Klinik E....., Blatt 15 und 26 der Beklagtenakte, und den Befundbericht des Institutes für Gerichtliche Medizin der Universität L....., Blatt 55 der Beklagtenakte), kann der Senat nicht ausschließen, dass der Kläger nach der Ankunft in der Weinbergstraße überhaupt nicht mehr in der Lage war, die Fahrtüchtigkeit seines Fahrers zu beurteilen. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in der Zeit davor eine Alkoholisierung

von Herrn R. gefördert hat, sind nicht ersichtlich. Sofern überhaupt die eventuelle Alkoholfahrt von Herrn R. dem Kläger zugerechnet werden könnte, scheidet sie jedenfalls daran, dass der Kläger in nüchternem Zustand einen fahrtüchtigen Fahrer haben wollte und in betrunkenem Zustand nicht mehr urteilsfähig war. Damit muss der Kläger wie ein Beifahrer behandelt werden, der in den PKW einer von ihm nicht weisungsabhängigen Person steigt, die alkoholisiert ist.

Sofern man jedoch darauf abstellt, dass sich ein betrunkenener Arbeitgeber die Auswirkung seiner Anweisungen auch dann zurechnen lassen muss, wenn er die Alkoholisierung seines Arbeitnehmers nicht mehr erkennen kann, ist ausschlaggebend, dass die Alkoholisierung von Herrn R. in ihrem Ausmaß unbekannt ist, möglicherweise hinter anderen Faktoren zurückgetreten ist und andere von Herrn R. anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung genannte Gründe (durch Hektik hervorgerufene überhöhte Geschwindigkeit bei geringer Fahrpraxis mit dem Fahrzeugtyp und schlechte Straßenverhältnisse, Blatt 56 ff. der Beklagtenakte) allein wesentlich den Unfall verursacht haben könnten. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass der betrunkene Kläger seinen Arbeitnehmer angetrieben hat, schnell zurückzufahren und dadurch bei Herrn R. eine besondere Stresssituation ausgelöst hat. Allein dadurch, dass sich Herr R. durch sein Verhalten nach dem Unfall verdächtig gemacht hat und ein Zeuge bei ihm "glasige" Augen bemerkt haben will, kann nicht darauf geschlossen werden, dass er objektiv zumindest relativ fahrtüchtig war und zugleich hierdurch der Verkehrsunfall wesentlich mitverursacht worden ist. Allenfalls kann daraus geschlossen werden, dass Herr R. subjektiv nicht sicher war, einen Alkoholtest sanktionsfrei zu bestehen. Angesichts der relativ spärlichen polizeilichen Dokumentation des Unfallgeschehens (vgl. Blatt 36 und 60 f. der Beklagtenakte) sind die näheren Umstände des Unfalles nicht mehr weiter aufklärbar. Der Senat kann sich daher nicht die Überzeugung bilden, dass Herr R. im Zeitpunkt des Unfalls relativ fahrtüchtig war und dadurch der Unfall wesentlich mitverursacht wurde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Senat hat die Revision zugelassen, weil soweit ersichtlich bislang vom BSG nicht entschieden worden ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine eigenwirtschaftlich verursachte Gefahr des Verlustes des Arbeitsgerätes zum Verlust des Versicherungsschutzes nach § 549 RVO bzw. nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII führt, wenn das Arbeitsgerät zur Vermeidung des drohenden Verlustes wieder in Verwahrung genommen werden soll und zu diesem Zweck ein Weg zu dem Ort zurückzulegen ist, an dem das Arbeitsgerät zurückgelassen wurde.